

Der Antrag ist mindestens 3 Wochen vor Fahrtbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Anschrift der Behörde:

Stadt Ratingen
-Ordnungsamt-
Minoritenstraße 3
40878 Ratingen
E-Mail: Amt32@ratingen.de
Postfach: 10 17 40
40837 Ratingen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen

- des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
- der Ferienreiseverordnung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an Samstagen während der Ferienreisezeit wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name des Antragstellers/Firma mit Rechtsform/Geschäftsführer oder gesetzl. Vertreter:				
PLZ, Ort		Straße, Haus-Nr.		
Telefonnummer für Rückfragen:		Faxnummer:		
	Kennzeichen	weitere Kennzeichen	weitere Kennzeichen	Zul. Gewicht in t
Lkw				
Anhänger				

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	
von (Abgangsort)	
nach (Empfangsort)	
Für die Zeit vom	bis
Am	

- besondere Genehmigungsgründe auf unterschriebenem Beiblatt begründen.
- nur bei Dauergenehmigung: Nachweis der Dringlichkeit der Beförderung (z. B. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot bzw. vom Ferienfahrverbot sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

1. Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln, soweit deren Transport nicht bereits vom Verbot ausgenommen ist,
2. termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
3. Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen,
4. Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken
5. Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrtunieren (auch mit Anhänger)
6. Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
7. Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransporten zu den Auflassplätzen
8. Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den oben genannten Vorschriften.

Datum, Unterschrift Antragsteller/Stempel